

Arch+Ing rundschriften

für Architekten und Ingenieurkonsulenten von Tirol und Vorarlberg



Kammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten
für Tirol
und Vorarlberg

Mai/Juni 2011
Nr. 7

Neues von der www.kammerwest.at

- Artikel in der Tiroler Gemeindezeitung „Startschuss für Ziviltechniker, als der Kaiser kein Geld hatte“

Topthemen aus dem letzten Rundschreiben

- Spätsommerfest am 08.09.2011
- Normenvereinbarung
- Erzeugerpreisindices für Ziviltechnikerleistungen

INHALTSANGABE

VORWORT

Information zu den Wohlfahrtseinrichtungen (WE)
Gesucht: Raumplanende ArchitektInnen

RECHT

Beginn der Verfallsfrist nach § 27a Kollektivvertrag

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

WARNUNG: Branchenverzeichnis Branchenbuch Tirol
Vorarlberger Brandstatistik 2010
ÖNORM-Entwürfe

AUSSCHREIBUNG

Staatspreis Consulting 2011 Ingenieurconsulting

VERANSTALTUNGEN

Vortrag „Haftungsrisiko des Ziviltechnikers“ am 29.06.2011
Ziviltechnikerprüfung Herbst 2011

PUBLIKATIONEN

Architektur von morgen

GESETZE

Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes:
Lohn- und Sozialdumpinggesetz
Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetz
Gesetze und Verordnungen des Landes Tirols:
Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005
Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz
Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006
Änderung der Tiroler Bauordnung 2001
Änderung des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz

VORWORT

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Information zur den Wohlfahrtseinrichtungen (WE)

Im Rundschreiben Nr. 5, März 2011 haben wir Sie bereits über den aktuellen Stand und die Positionen der Bundeskammer zur Überführung der WE in das staatliche Pensionssystem informiert.

Die für das Frühjahr 2011 geplante Informationsveranstaltung wird, aufgrund der anstehenden Verhandlungen mit den zuständigen Bundesministerien, voraussichtlich im kommenden Herbst stattfinden. Das [WE-Aktuell 1/2011](#) kann hier nachgelesen werden.

Gesucht: Raumplanende ArchitektInnen

Aufgrund der Novelle zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 wird von der Abteilung Raumordnung-Statistik beim Land Tirol u.a. mit Vertretern unserer FG RO/RP/LP und Geo an der Durchführungs-Verordnung zum elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP) gearbeitet. Die Umstellung auf den eFWP soll schrittweise erfolgen und werden die inhaltlichen und technischen Voraussetzungen derzeit geschaffen.

Um alle in der Raumplanung tätigen ZiviltechnikerInnen über die Änderungen im Zusammenhang mit der Umstellung auf den elektronischen Flächenwidmungsplan zu informieren, werden alle ArchitektInnen, die Leistungen zur Raumplanung/-ordnung erbringen, gebeten, sich in der Kammerdirektion zu melden!

Mit kollegialen Grüßen
Dipl.-Ing. Alfred Brunensteiner
Präsident

RECHT

Beginn der Verfallsfrist nach § 27a Kollektivvertrag

In seiner Entscheidung vom 22.10.2010, 9 ObA 98/10t, beschäftigte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) mit § 27a Kollektivvertrag (KV) für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten.

Gemäß § 27a KV haben Angestellte sämtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis bei sonstigem Verfall innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Entstehen des Anspruchs nachweislich geltend zu machen. Der OGH stellt fest, dass der Text nach § 27a KV keinen Zweifel daran aufkommen lässt, dass die Verfallsfrist mit dem Entstehen des Anspruchs ihren Ausgang nimmt. Die von einer Arbeitnehmerin gewünschte Interpretation, dass die Frist frühestens mit Kenntnis vom Bestehen einer offenen Entgeltforderung zu laufen beginne, würde den Zweck der Verfallsklausel völlig entwerten, der darin liegt, für eine möglichst rasche Bereinigung der noch offenen Ansprüche zu sorgen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

WARNUNG: Branchenverzeichnis Branchenbuch Tirol

Per Fax langte in der Kammer ein Anzeigenauftrag des Branchenbuchverzeichnis Branchenbuch Tirol zur Veröffentlichung der Firmendaten auf dem Behörden unabhängigen Internetbranchenverzeichnis ein.

Dabei handelt es sich um ein Vertragsanbot, verwechslungsfähig mit der Eintragung im Branchenverzeichnis der Gelben Seiten von Herold. Der Adressat wird aufgefordert, die teilweise bereits eingetragenen Firmendaten bis spätestens 20.05.2011 zu überprüfen und zu ergänzen. Es wird durch das Schreiben der Eindruck erweckt, dass bereits ein Auftragsverhältnis besteht.

Sollte dieser Anzeigenauftrag für eine Eintragung im genannten Internetbranchenverzeichnis unterfertigt werden, entsteht ein aufrechtes Vertragsverhältnis für die Dauer von 24 Monaten und Kosten in der Höhe von € 65,- pro Monat. Eine Kündigung während der Vertragslaufzeit ist nicht zulässig und verlängert sich der Vertrag, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

ACHTUNG: Auf das Angebot der Eintragung im Branchenbuchverzeichnis Branchenbuch Tirol sollte am besten nicht reagiert werden. Sollte trotzdem bereits unterschrieben worden sein: bezahlen Sie auf keinen Fall die Rechnung und fechten Sie den Vertrag wegen Irrtums an.

Vorarlberger Brandstatistik 2010

Von der Brandverhütungsstelle Vorarlberg haben wir die [Vorarlberger Brandstatistik](#) des Jahres 2010 erhalten.

ÖNORM-Entwürfe

Die Länderkammern erhalten monatlich den CONNEX-Listenteil des Austrian Standard Institut mit einer Übersicht der ÖNORM-Entwürfe von der Bundeskammer. Bei Interesse kann der CONNEX-Listenteil in der Kammerdirektion angefordert werden – wir ersuchen dazu um kurze schriftliche Mitteilung.

Hier finden Sie den Listenteil für den [Monat Juni 2011](#), dem die Übersicht über die ÖNORM-Entwürfe zur Stellungnahme (Seite 20 - 26) zu entnehmen ist.

Die ÖNORM-Entwürfe können im Zeitraum der Einspruchsfrist über das Normen-Entwurf-Portal der Homepage des Austrian Standards Institute eingesehen werden (<http://www.as-institute.at/>, Login, Meine Anwendungen, Normen-Entwurf-Portal, Zur Entwurfssuche; <https://www.astandis.at/onreader/>).

Stellungnahmen zu bestimmten Entwürfen können innerhalb der jeweiligen Einspruchsfrist über die Bundeskammer beim Austrian Standards Institute eingebracht werden.

Stellungnahmen, Änderungsvorschläge oder Kommentare können auch online im Normen-Entwurf-Portal zur jeweiligen Norm (<http://www.as-institute.at/development/normen-entwickeln/loesungen-bieten/stellungnahme/>) eingegeben werden oder mittels des entsprechenden Formulars (Internet Download: http://www.as-institute.at/fileadmin/ASI/Benutzerdateien/Downloads/einspruch_neu.doc) eingebracht werden.

Einsprüche zu Kennzeichnungsvorschriften, die Ziviltechniker von Prüfungen ausschließen, werden automatisch vom Generalsekretariat der Bundeskammer wahrgenommen.

Für die Einbringung einer Stellungnahme zu einem bestimmten ÖNORM-Entwurf durch die Bundeskammer ersucht diese um Rückmeldung bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Einspruchsfrist der jeweiligen ÖNORM.

AUSSCHREIBUNG

Staatspreis Consulting 2011 Ingenieurconsulting

Der Staatspreis Consulting 2011 Ingenieurconsulting zeichnet die besten, innovativsten und exportfähigsten Ingenieurconsultingleistungen in Österreich aus.

Einreichungen können in nachfolgenden Kategorien eingebracht werden:

- Umwelt und Energie
- Infrastruktur
- Urbane und räumliche Planung
- Forschung und neue Technologien
- Hervorragende Einzelingenieurleistungen

Teilnahmeberechtigt sind u.a. Ziviltechniker mit aufrechter Befugnis und Sitz im Inland. Anmeldeschluss ist Montag der 12.09.2011, 17:00 Uhr.

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular finden Sie unter www.aca.co.at.

VERANSTALTUNGEN

Vortrags-Veranstaltung „Haftungsrisiko des Ziviltechnikers“ am 29.06.2011

Zum Titel „Haftungsrisiko des Ziviltechnikers“ lädt die FG Bauwesen **alle Mitglieder beider Sektionen** zu einer Veranstaltung mit Vorträgen von Herrn Architekt (r) DI Franz Vogler, RA Ing. Dr. Stefan Schwärzler und Mag. Gerhard Biedermann von der Generali Versicherung.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, dem **29.06.2011, 16:00 bis 19:00 Uhr** im Seminarraum, 1. Stock, Hofburg, Rennweg 1, 6020 Innsbruck, statt.

Geplanter Inhalt und Ablauf:

Teil 1: OIB Richtlinie 1 - HR Arch. (r) DI Franz Vogler

- OIB-Richtlinie 1 Ausgabe April 2007
- Begriffe "Stand der Technik" und "Regeln der Technik"
- geplante Änderung der OIB-Richtlinie 1 Ausgabe 2011, vor allem unter dem Gesichtspunkt "Änderung an bestehenden Gebäuden wie z.B. Aufstockungen und Dachgeschoßausbauten"
- Bericht über die bisherigen Erfahrungen mit der Prüfstatik

Teil 2: Haftung des ZT - RA Ing. Dr. Stefan Schwärzler

- Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Baurecht
- Risiken der Prüf- und Warnpflicht
- Haftung für Gutachten
- ö. Judikatur zur Haftung von ZT
- dt. Judikatur zur Prüfstatik
- Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung
- Dokumentationserfordernisse und Verwahrungspflicht

Teil 3: Berufshaftpflichtversicherung des ZT - Mag. Gerhard Biedermann

- Versichertes Risiko
- Versicherungsschutz
- Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Obliegenheiten
- Selbstbehalt
- Nachhaftung

Teil 4: Diskussion

Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir um **Anmeldung in der Kammerdirektion!**

Ziviltechnikerprüfung Herbst 2011

Nach Auskunft der Landesbaudirektion wird voraussichtlich in der Woche ab dem **21.11.2011** der nächste Termin der Ziviltechnikerprüfung für die Fachgebiete Architektur, Bauingenieurwesen, Raumordnung/Raumplanung, Vermessungswesen und Kulturtechnik/Wasserwirtschaft in Innsbruck stattfinden.

Für den Fall, dass sich genügend Interessenten finden, veranstalten Architekt DI Hugo Schöpf, DI Dr. Diethard Gstir und Prof. HR Dr. Friedrich Luhan auch für diesen Termin einen Vorbereitungskurs.

Der Kurs würde mit dem Wochenende **17./18. September 2011** am Samstag, den **17.09.2011 um 8:00 Uhr s.t.** in Innsbruck, beginnen.

Die weiteren Kurstage sind für Architekten vorwiegend an Wochenenden (Samstag ganztägig, Sonntag Vormittag) für die anderen Fachgebiete teilweise an Wochenenden (Samstag ganztägig, Sonntag Vormittag) teilweise auch am Freitag Nachmittag. Die genauen Kurszeiten entnehmen Sie bitte den ausführlichen Kursinformationen.

Sollten Sie an der Teilnahme interessiert sein bzw. Fragen zur Prüfungsanmeldung haben – um Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung sollten Sie möglichst umgehend ansuchen – so wenden Sie sich bitte an die Kammerdirektion unter der Tel.Nr. 0512/588 335 oder unter arch.ing.office@kammerwest.at.

PUBLIKATIONEN

Architektur von morgen

Autoren: Steffen Krumm
 ISBN: 978-3-8301-9879-6
 Erscheinungsjahr: 2010
 Verlag: R. G. Fischer Verlag
 Informationen: 101 Seiten, broschiert
 Preis: € 11,80,--
 Bestellungen: www.buchhandel.de

Das Buch „Architektur von morgen“ beschreibt die mediale Entwicklung mit Schwerpunkt Industrielle Revolution bis hinein ins 21. Jahrhundert aus dem Sichtwinkel eines Architekten, der u.a. interdisziplinär in der Literaturwissenschaft tätig war. Die Publikation ist kein primäres Architekturbuch, sondern ebenso bzw. überwiegend für medienorientierte bzw. literaturinteressierte Menschen verfasst. Ziel ist, das Grundverständnis für Architektur zu sensibilisieren und gleichzeitig auf die aktuelle CO₂ Problematik aufmerksam zu machen.

GESETZE

Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes:

[Lohn- und Sozialdumpinggesetz](#)

BGBl I 24/2011

Mit 1.5.2011 ist das Lohn- und Sozialdumpinggesetz in Kraft getreten; das Gesetz soll die Zahlung der in Österreich üblichen Entgelte sicherstellen; bei Nichteinhaltung drohen hohe Strafen.

Das Lohn- und Sozialdumpinggesetz soll nicht nur ArbeitnehmerInnen das ihnen zustehende Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung sichern, sondern auch einen fairen Wettbewerb

zwischen den Unternehmen ermöglichen. Dem Gesetz unterliegen sowohl ausländische als auch inländische Unternehmen.

Unter "Grundlohn" ist der für die erbrachte Arbeitszeit zustehende Grundbezug einschließlich Überstundengrundentgelt zu verstehen. Nicht erfasst sind alle sonstigen zustehenden Zulagen und Zuschläge oder Sonderzahlungen.

Zukünftig werden Kontrollen von der Finanzpolizei mit dem bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingerichteten Kompetenzzentrum LSDB durchgeführt werden, ob MitarbeiterInnen die zustehende Entlohnung erhalten. Auch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAG) sind im Baubereich zur Kontrolle und Anzeige berechtigt.

Wird der Grundlohn mehr als geringfügig unterschritten, muss nicht nur wie bisher die Lohndifferenz nachgezahlt werden. Es drohen, je nach betroffener ArbeitnehmerInnenzahl und bei Wiederholungsfällen, Verwaltungsstrafen zwischen € 1.000,-- und € 50.000,--.

[Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes](#)

BGBI I 35/2011

Gesetze und Verordnungen des Landes Tirols:

[Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005](#)

LGBI 41/2011

[Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz](#)

LGBI 42/2011

[Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006](#)

LGBI 47/2011

[Änderung der Tiroler Bauordnung 2001](#)

LGBI 48/2011

[Änderung des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz](#)

LGBI 50/2011

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Tirol und Vorarlberg, Rennweg 1, Hofburg, 6020 Innsbruck
arch.ing.office@kammerwest.at, www.kammerwest.at